BESCHEINIGUNG FÜR BINNENSCHIFFE NACH REGEL 2.9 DES TEILS 2 DER ANLAGE 1A DER SCHIFFSSICHERHEITSVERORDNUNG



Bundesrepublik Deutschland

2. Art des Fahrzeugs 3. Einheitliche europäische Schiffsnummer 4. Das vorstehend beschriebene Fahrzeug ist aufgrund des		Anlage zum ^(*) Nr.				
4. Das vorstehend beschriebene Fahrzeug ist aufgrund des	1.	Name des Fahrzeugs	2. Art des Fahrzeugs	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer		
des						
Nr	4.	Das vorstehend beschriebene Fahrzeug ist aufgrund				
und einer Untersuchung von		des(*)				
von		Nr gültig bis zum				
zur Fahrt in einem Bereich seewärts der Grenzen der Binnenwasserstraßen Jade und Weser zwischen - der Verbindungslinie vom Schillighörn zum Kirchturm Langwarden und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		und einer Untersuchung				
in einem Bereich seewärts der Grenzen der Binnenwasserstraßen Jade und Weser zwischen - der Verbindungslinie vom Schillighörn zum Kirchturm Langwarden und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		von am				
- der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		zur Fahrt				
- der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und - der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		in einem Bereich seewärts der Grenzen der Binnenwasserstraßen Jade und Weser zwischen				
- der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		- der Verbindungslinie vom Schillighörn zum Kirchturm Langwarden und				
Alte Mellum zum Schillighörn mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		- der Verbindungslinie vom Kirchturm Langwarden zum Kirchturm Cappel und				
mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden. Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		- der Verbindungslinie vom Kirchturm Cappel über das Haus der Vogelschutzwarte der Insel				
Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (***). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)						
Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**). 5. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		mit den unter Nummer 6 angegebenen Einschränkungen für tauglich befunden worden.				
nung erlischt am (Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift)		Diese Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung ist nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung für das Befahren der Zonen 1 und/oder 2 gültig (**).				
(Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift) Tugrundliegende Fahrtauglichkeitsbescheinigung.	5.	Die Gültigkeit dieser Bescheinigung fü nung erlischt am	r Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 d	er Anlage 1a der Schiffssicherheitsverord-		
(Ort) (Datum) Untersuchungskommission Siegel (Unterschrift) Tugrundliegende Fahrtauglichkeitsbescheinigung.						
Siegel (Unterschrift) Tugrundliegende Fahrtauglichkeitsbescheinigung.		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Untersuchungskommission		
		Siegel				
	(*)	7) Zugrundliegende Fahrtauglichkeitchescheinigung				
Nichtzutieffendes Stiefenen.	(**)					

Aı	nlage zum ^(*) Nr.	
6.	Anhang zur Bescheinigung für Binnenschiffe nach Regel 2.9 des Teils 2 der	Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung
	Diese Seite wurde ausgestellt (**) / ersetzt (**),	
	(Ort) (Datum)	Untersuchungskommission
	Siegel	(Unterschrift)

Zugrundliegende Fahrtauglichkeitsbescheinigung.

(**) Nichtzutreffendes streichen.